

Tagung: Kriminalpolitische Herausforderungen. Bewährungs- und Straffälligenhilfe auf neuen Wegen in Zinnowitz (Ostsee) 28.04.-29.04.2008

(Friedrich-Ebert-Stiftung, Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Lehrstuhl für Kriminologie an der Universität Greifswald)

Abschlussvortrag: Kriminalpolitische Tendenzen in der Sozialen Arbeit in der Justiz

Michael Lindenberg, Ev. Hochschule Hamburg (Rauhes Haus)

| | |
|--|---|
| <i>Einführung</i> | 1 |
| <i>Erste Tendenz: Von der justizförmigen Steuerung zur administrativen Rationalisierung oder von der Sozialen Strafrechtspflege zum Kriminaljustizsystem</i> | 2 |
| <i>Zweite Tendenz: Vom Dialog zur Managementorientierung oder vom intuitiven Handeln zum Verfahrenshandeln</i> . | 4 |
| <i>Dritte Tendenz: Vom staatlichen Eingreifen zur staatlichen Steuerung oder Regieren aus der Distanz</i> | 5 |
| <i>Die untergehende Sonne der Resozialisierung?</i> | 7 |

Einführung

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Veranstalter dieser Tagung,

Sie haben mich mit dem Privileg ausgestattet, die Tagung zusammenzufassen und mir damit das letzte Wort zugestanden. Was ich Ihnen daher nun vortrage, ist erst im Verlauf dieser Tagung entstanden. Mein Auftrag besteht darin, „die Tagungsinhalte in einem zusammenfassenden Referat mit weiterführenden Gedanken zu bündeln“, wie mich die Veranstalter baten.

Dazu einleitend zwei Bemerkungen, deren erste gleich eine Vorsortierung des Themas ist: Mein Beitrag ist angekündigt mit der Frage, ob die Soziale Arbeit in der Kriminaljustiz am Scheideweg steht. Eine derartig steile Aussage gibt, so finde ich, diese nun fast hinter uns liegende Tagung nicht her, das ist zu dramatisch formuliert. Die Soziale Arbeit in der Kriminaljustiz unterliegt Tendenzen und verschiebt sich stetig, ein Bild, das ganz gewiss auf unseren Tagungsort, die Insel Usedom, zutrifft: Wo früher Wasser war, ist heute Land, und auch umgekehrt. Die Topographie dieser Insel ist ständig in Bewegung, und das trifft auch auf die Soziale Arbeit in der Strafjustiz zu.

Doch gibt es nicht eine Generaltendenz? Gewiss, und diese Tendenz kann ich Ihnen vielleicht mit drei Fassungen des wohlbekannten Sozialarbeiterwitzes beschreiben: „Wie viele Sozialarbeiter braucht es, um eine Glühbirne einzuschrauben?“ Antwort: „Nur einen. Aber die Glühbirne muss auch wirklich wollen.“ Diese Fassung des Witzes beschreibt vielleicht die bisherige Situation. Sie war gekennzeichnet von Mitwirkung, war ein Eingehen auf das Wollen und Wünschen der Klienten – unter richterlicher und staatsanwaltlicher Aufsicht, die sicher nicht immer so genau wussten, was wir da eigentlich trieben. Und die neue Tendenz? Ich sehe zwei Richtungen, die ich auch mit

diesem Witz andeuten will: Auf die gleiche Frage, wie viele Sozialarbeiter es braucht, um eine Glühbirne zu wechseln, lautet nun die erste Antwort: „Wir wechseln keine Glühbirnen. Wir befähigen sie, mit der Situation klar zu kommen und sich selbst zu wechseln.“ Das nenne ich die „Selbstmanagementtendenz.“ Und zweitens, wieder auf diese Frage: „Nur einen. Aber zuvor muss er das Team und seinen Coach konsultieren, den Zimbardo durcharbeiten, den ICD -10 und das DSM IV berücksichtigen und sich dabei an dem Manual für Risk and Need Assessment orientieren.“ Dies nenne ich die „Technologietendenz“. Über diese beiden Tendenzen und noch eine dritte, die Tendenz zur staatlichen Steuerung, will ich in meiner Tagungszusammenfassung sprechen.

Meine zweite Bemerkung: Es kann schon sein, dass ich Sie in den vergangenen Stunden zu sehen gemeint habe, tatsächlich aber nur in einen Spiegel blickte und mich selbst sah. Ich bitte mir also nachzusehen, dass ich zu dem Thema der Tagung auch eine Position und einen Vorschlag mitbringe. Wäre es anders, so könnte ich meinem ad- hoc Referat keine Struktur geben.

Und diese Struktur möchte ich Ihnen nun vorstellen. Ich unterscheide drei Tendenzen:

1. Tendenz: Von der justizförmigen Steuerung zur administrativen Rationalisierung (Technologietendenz);
2. Tendenz: Vom Dialog zur Managementorientierung (Selbstmanagementtendenz);
3. Tendenz: Vom staatlichen Eingreifen zur staatlichen Steuerung.

Erste Tendenz: Von der justizförmigen Steuerung zur administrativen Rationalisierung oder von der Sozialen Strafrechtspflege zum Kriminaljustizsystem

Frieder Dünkel hat sich auf dieser Tagung den bekannten Begriff der „Sozialen Strafrechtspflege“ zu Eigen gemacht. In diesem Begriff kommt nach meiner Ansicht auch zum Ausdruck: das Strafrecht dient der Pflege eines sozialen Zweckes. Das ist eine Gärtnermetapher, in der die Vorstellung aufbewahrt ist, dass das Strafrecht den Garten der Gesellschaft pflegen und bewahren soll. Das ist nicht die einzige Zwecksetzung des Strafrechtes, gewiss nicht, doch ist die Zweckvielfalt des Strafrechtes nicht mein Punkt. Mein Punkt ist, dass diese Gartenpflege auf komplizierte Art geschehen muss, weil Ausgangspunkt ja die normative Steuerung des Verhaltens Einzelner durch das Strafrecht ist. Und diese normative Steuerung findet zersplittert statt: Jede einzelne Pflanze wird von unterschiedlichen Gärtnern unter unterschiedlichen Aspekten gehegt. Dieses Gericht entscheidet über die Strafe, jenes den Zeitpunkt der Haftentlassung, dieses überwacht die Bewährung, die Haftanstalten, die Bewährungshilfe, die Gerichtshilfe spielen auch eine Rolle, und damit habe ich noch lange nicht alle Akteure mit ihren unterschiedlichen Zwecksetzungen aufgeführt, die aus ihren jeweiligen institutionellen Realitäten heraus entscheiden. Es gibt daher nicht einen Gärtner, der das alles überschaut, sondern viele Gärtner. Die einen sind für die Sträucher, die anderen für die Baumpflege, wieder andere für den Rasen zuständig. Daher ist ein häufiger Satz bei den Sozialen Diensten in der Sozialen Strafrechtspflege: „Wir wissen mal wieder nicht, wo der Klient eigentlich hin ist!“

Das stimmt. Sehr oft ist es so. Das ist unter dem Gesichtspunkt eine administrativ gedachten Input- Outcome Steuerung fast schon katastrophal. Daher hat die administrative Rationalisierung der Sozialen Arbeit in der Justiz schon etwas für sich. Administrative Rationalisierung bedeutet zuerst, alles in eine Hand zu legen. Und diese Hand wird dann entlang einer einheitlichen Zweckbestimmung einheitlich gesteuert. Welchen Zweck verfolgen wir? Den Widerruf zu

verhindern, Straffreiheit herzustellen. Um dieser Zwecksetzung gerecht werden zu können, geben wir den damit beauftragten Diensten ein Dach und ein Haupt, das die verschiedenen Hände klar steuert – vom Intakte bis zum Outcome.

Mit dem auf dieser Tagung mehrfach zitierten Bernd Maelicke hat das in Westdeutschland begonnen. Ein einheitlicher Sozialer Dienst, der dann in sich spezielle Lösungen zulässt – allerdings immer anhand einer Zweckbestimmung. Das wurde bereits vor zwanzig Jahren versucht und ist damals gescheitert. Heute ist dieser einheitliche Dienst nicht nur wieder im Gespräch, sondern er wird kommen. Allerdings auf einer anderen Ebene. Ich will es so fassen: Tendenziell hat dieser einheitliche und gut ausgestattete Soziale Dienst keine Klienten mehr, keine Schutzbefohlenen (das war in den von Frieder Dünkel zitierten 80er Jahren in Westdeutschland der Fall) sondern ein „Gegenüber“. Die Ministerin von Mecklenburg-Vorpommern hat das in ihrem Beitrag so formuliert: „Eine verminderte Fallbelastung erhöht die Kontrolldichte und die Betreuungsintensität“ – in dieser Reihenfolge. Sie gebrauchte das Wort: „gegenüber den Betroffenen“ und nicht etwa die Formulierung „mit den Betroffenen“ oder gar „für die Betroffenen“. Und für diesen einheitlichen Sozialen Dienst spricht in ihren Augen vor allem folgendes: Erstens, Minimierung von Informationsverlusten, um das Risiko besser zu erkennen. Und zweitens, damit eng zusammenhängend, Verminderung von Informationsdefiziten, weil in einem einheitlichen Sozialen Dienst die Betroffenen die unterschiedlichen Dienste nicht mehr so gut gegeneinander ausspielen können.

Reden wir also über die Sozialen Dienste in der Justiz, wie Maelicke in den 80er Jahren, oder über ein Kontrollamt in der Justiz? Fachlich, so denke ich, geht es in die erste Richtung, politisch in die zweite. Diese politische Richtung wird deutlich in den Betonungen der Frau Ministerin. Sie begann ihren Beitrag mit dem Ansinnen der Öffentlichkeit auf Schutz, sie benutzte das Wort von der Kriminalitätsbekämpfung, sie sprach von der Sicherheit der Bevölkerung, die es zu verbessern gilt, und benutzte die häufig anzutreffende rhetorische Figur der Täter- Opfer Koppelung: „Wer Opfer verhindern will, muss mit den Tätern arbeiten.“ Und: „Täterarbeit ist Opferschutz.“ Die Richtung ist klar: die Arbeit mit den Tätern ist instrumentell für die Opferschutzzwecke. Um die Effizienz dieser Zwecke zu erhöhen, bedarf es eines einheitlichen Dienstes. Aber eben eher eines Kontrolldienstes als eines Dienstes Sozialer Strafrechtspflege.

Ich bin daher nicht der Ansicht, dass nun geglückt ist, was vor zwanzig Jahren noch nicht möglich war, dass sich nun endlich die Wirklichkeit zum Gedanken gedrängt hat, nachdem seinerzeit das Drängen des Gedankens an die Wirklichkeit nicht geklappt hat. Nein, nun ist unter den neuen Überschriften der „Kontrolle“ und der „Wirkungsorientierung“ eine historisch andere Situation in der Justizsozialarbeit entstanden. Das ist für die konservativen Dienste der Bewährungshilfe oder der Gerichtshilfe nicht leicht, sind es diese Dienste doch seit mehreren Jahrzehnten gewohnt, in einer dem Richteramt abgelassenen individuellen Fallorientierung Grundsatzfragen zu vermeiden und eher mehr desselben zu fordern. In ihrer Bewahrungstendenz haben sich diese Dienste als sehr stark erwiesen und viel Bewahrungs- Know- How angesammelt. Doch geht diese Periode der sozialen Strafrechtspflege mit der in ihr entstandenen individuellen Sozialpädagogik unter richterlicher und staatsanwaltlicher Aufsicht definitiv zu Ende. Die administrative Rationalisierung schreitet unablässig voran und untergräbt dieses Modell. Das hat mir auch diese Tagung wieder gezeigt. Derzeit befinden wir uns in einer sich beschleunigenden Phase des Übergangs. Aber eben eines Übergangs, in dem noch beides möglich ist, die politisch motivierte Kontrollorientierung genauso wie die fachlich motivierte soziale Orientierung. Dies will ich mit der folgenden

Gegenüberstellung einiger Wortpaare deutlich machen, die alle auf dieser Tagung gebraucht wurden:

| | |
|--|--|
| <i>Geburtsstunde Politik: Kontrollorientierung</i> | <i>Geburtsstunde sozialpädagogische Fachlichkeit: soziale Orientierung</i> |
| Risikogruppe | vs. Integration |
| Pflichttherapie | vs. Wertschätzung |
| Kontrolldichte | vs. Verantwortung |
| Überwachung von Persönlichkeitsgestörten | vs. Entfaltung der Persönlichkeit |
| Pflege des Netzwerkes | vs. Soziales Miteinander |

Zweite Tendenz: Vom Dialog zur Managementorientierung oder vom intuitiven Handeln zum Verfahrenshandeln

Ich habe oben gesagt, ein zentraler Satz der Sozialen Dienste in der bisherigen Sozialen Strafrechtspflege sei: „Wir wissen mal wieder nicht, wo der Klient eigentlich hin ist!“ Der wichtige Satz im administrativen System, das sich nach meiner Ansicht durch eine Abkehr vom Dialog zwischen dem Mitarbeiter des Sozialen Dienstes und dem Klienten auszeichnet, lautet dagegen: „Ist unverzüglich zu melden!“ Diesen Satz habe ich auf dieser Tagung mehrfach von Vertretern dieser administrativen Rationalisierung gehört. Damit ist gemeint, dass dieses System sich daran orientiert, dass seine Agenten alles unter Kontrolle haben – nun ja, vielleicht und bestimmt nicht alles, aber mindestens diese Parameter: Aufenthalt zunächst, dann zweitens strafrechtlicher, drittens finanzieller und schließlich viertens auch persönlicher Status – in dieser Reihenfolge. Besonders der Verlust des ersten, der Verlust der Aufenthaltskenntnis des Probanden, ist unverzüglich zu melden. Ich spreche daher hier erneut von einer Schwerpunktverschiebung: die Soziale Arbeit wird von einer umfassenden fachlichen Zuständigkeit (Können) weggeführt zu einer Bearbeitung von Teilsegmenten (Wissen). In der Welt der Managementorientierung und des Verfahrenshandelns wollen die Agenten nicht mehr alles über die Lebenswelt und die Lebenssituation ihrer Klienten wissen. Aber über die oben genannten, voneinander getrennt betrachteten Teilsegmente wissen die betreffenden Kollegen möglichst alles, weil sie dafür eine entsprechende Schulung durchlaufen haben und anhand von Manualen (Checklisten) arbeiten. Dadurch ist ihr Arbeitsprozess in viele kleine Teilschritte zerlegt, die nacheinander abgearbeitet werden müssen, wobei jeder Arbeitsschritt zu dokumentieren ist – die Kontrollorientierung wirkt auf die Mitarbeitenden zurück. Ich nenne das „häkchen bildende Soziale Arbeit“, weil es ohne diesen Haken nicht zum nächsten Schritt geht.

Diese Verfahrenskontrolle setzt eine hohe Gelehrigkeit auf Seiten der fallzuständigen Kraft voraus und ein hohes Maß an Wissen darüber, was wann und unter welchen Voraussetzungen zu erfolgen hat. Sie benötigt aber kein Können; ich unterscheide Wissen von Können. Etwas „Können“ bedeutet, über ein implizites Berufswissen zu verfügen. Dieses implizite Berufswissen ist indessen nicht immer genau angebbar, so wie ich zwar das Gesicht eines mir bekannten Menschen wieder erkenne, wenn ich ihm auf dem Bahnhof begegne, zu Hause meiner Frau aber nur mit großer Mühe dieses Gesicht beschreiben kann – und niemals kann ich es ihr so genau beschreiben, dass sie diesen Menschen anhand meiner Beschreibung identifizieren könnte. Denn dafür ist unser menschliches Erkennen zu komplex. Es entzieht sich der Beschreibung, wie auch die implizite Könnerschaft. So verkürzt dies Managementperspektive den komplexen Dialog, der Können

voraussetzt, auf ein Kontaktmanagement, für das Wissen genügt. Dieses Kontaktmanagement ist allerdings beschreibbar, angebbar, dokumentierbar, nachvollziehbar. Entsprechen sind diese Programme des Risiko-Assessment oder, wie in Großbritannien, des „Offender Assessment System (OASys)“ kognitiv- verhaltensorientiert aufgebaut: der Täter soll sein Verhalten erkennen und es dann situationsgerecht selbst kontrollieren: Das in jenes in meinen Witz erwähnte Selbst-Management. Darum brauchen auch die Fachkräfte nur dies zu wissen: In welchen Situationen das Individuum sich *wie* verhält, und nicht unbedingt: *warum* es sich so verhält.

Spürsinn, Intuition, Einfühlung, kurz: berufliche Könnerschaft verlieren an Bedeutung, die Anwendung von interventionsstrukturellen Verfahren, die erlernt werden können, geraten in den Vordergrund. Allerdings sind diese vorstrukturierten Interventionsprogramme – jedenfalls auf dem Papier – derartig komplex, zerlegend und feinschrittig, dass die Fachkräfte sie nach meiner Überzeugung überhaupt nur deshalb bewältigen können, weil sie über implizites, intuitives Wissen verfügen, also doch Könner sind – und damit diese Programme überlisten und ermöglichen zugleich. Das verschweigen diese Programme, das können und dürfen sie nicht darstellen, weil sie mit dieser Darstellung ihrer zentralen Voraussetzung widersprechen würden, wonach menschliches Handeln in Verhaltensschritte zerlegbar sei - und damit deutlich würde, das auch sie nicht halten können, was sie versprechen, nämlich - mindestens - eine verbesserte Verbrechenverhütung und eine reduzierte Rückfallgefahr.

Dritte Tendenz: Vom staatlichen Eingreifen zur staatlichen Steuerung oder Regieren aus der Distanz

Auch hier finde ich einen zentralen Satz. Er lautet: „Dürfen die das?“ Das war die Frage eines beamteten Justizsozialarbeiters unter den Teilnehmern, der sich darüber Gedanken machte, ob er seine Fallakte an den privaten Bewährungshilfeträger in Baden- Württemberg schicken dürfe und sich offensichtlich dafür entschied, die Akte erst einmal an das Landgericht zu senden– worauf der anwesende Geschäftsführer dieses Freien Bewährungshilfeträgers deutlich äußerte, man sei „mit vollen Rechten ausgestattet“ – dürfe also.

Diese Äußerung des Geschäftsführers macht nach meiner Ansicht deutlich, dass der Begriff der „Privatisierung der Bewährungshilfe“ die Sache nicht trifft. Schließlich handelt es sich ganz offensichtlich nicht um privates Handeln, sondern um „mit vollen Rechten ausgestattetes“ staatliches Handeln, hier nun allerdings subsidiär. Zudem ist der private Träger „Neustart“ kein konkurrierender Anbieter auf einem Markt, auf dem sich die Preise durch Angebot und Nachfrage regeln sollen. Nun muss allerdings gesagt werden, dass es diesen „Freien Markt“ nur als Begriff und nicht in der Lebenswirklichkeit gibt; Märkte müssen notwendig durch staatliches Eingreifen gesteuert werden, sonst würden sie überhaupt nicht funktionieren, weil sich die „heroischen Bedingungen“, von denen die Ökonomen sprechen, nicht herstellen lassen: das wären etwa vollständige Markttransparenz, freier Marktzutritt für alle Konkurrenten und alle Kunden, die ihre privaten Interessen auf dem Markt verwirklichen – das alles ist nicht möglich. Der Staat greift immer und ständig ein, sei es durch Subventionen, Steuern, infrastrukturelle Maßnahmen etc.

Zu dem so genannten „Freien Markt“ hat indessen – jedenfalls ideell - jeder Interessent Zutritt. Nicht jedoch zu dem Geschäft der Bewährungshilfe. Der Staat hat nur Neustart zugelassen, er hat Neustart ausgewählt. Dies geschehen, hat der Neustart mit Garantien ausgestattet und damit die Mechanismen des Marktes vollständig außer Kraft gesetzt. Er garantiert eine Mindestzahl von Fällen, er garantiert die Bezahlung für diese Fälle, und er hat sogar die Garantie abgegeben, dass

er die Mitarbeiter von Neustart, sollte es zu keiner Vertragsverlängerung kommen, weiter beschäftigen wird. Da der Staat weiter ein Interesse daran hat, dass die Zahl der Fälle in der Bewährungshilfe verkleinert wird, Neustart jedoch dieses Interesse zunächst nicht teilen kann, weil dies seine Erlöse schmälern würde, hat er darüber hinaus einen Korridor für das Abschmelzen der Bewährungshilfefälle definiert, bis zu dessen definierter Untergrenze dieser Träger seine Vertragssumme ohne Einbußen weiter bekommt. So hat er einen Anreiz zur Fallreduktion geschaffen.

Alles in Allem ist der Begriff der „Privatisierung“ hier also fehl am Platz. Es handelt sich um subsidiäres Handeln; der Staat überträgt sein Monopol für einen definierten Zeitraum – den er selbst bestimmt – auf Neustart. Dabei ist es schon richtig, dass der Staat nicht mehr selbst in die Alltagsarbeit eingreifen will – das geschieht durch Neustart. Er verlegt sich auf das Steuern und überlässt Neustart das Rudern: Es handelt sich um ein Regieren aus der Distanz. Dabei scheint es mir um zwei Dinge zu gehen: Erstens darum, die Bewährungshilfe zwar nicht zu privatisieren, sondern immerhin nun auch dieses, bislang aus dem subsidiären Handeln ausgenommene Berufsfeld, der Subsidiarität zu unterwerfen. Zweitens aber, und dies scheint mir das stärkere Interesse zu sein, wird über diesen Umweg versucht, die anstehende und von mir weiter oben erwähnte gründliche Revision des Berufsfeldes der ambulanten Sozialen Dienste in der Justiz auf den Weg zu bringen. Mit den beamteten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Sozialen Dienste in der Justiz ist das nicht zu machen gewesen. Diese Kräfte haben sich mehr als ein halbes Jahrhundert an dem herrschenden Berufsmodell in der Justiz orientiert und dieses zu imitieren versucht: das Modell des unabhängigen Richters. Dieses Modell war stets die heimliche, wenn auch unerreichte Leitfigur. Sie musste unerreichbar bleiben, weil beide Berufsgruppen unterschiedliche Zwecke verfolgen und vor allem, weil die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen der Bewährungshilfe und der Gerichtshilfe den Juristen nachgeordnet sind.

Die Entwicklung einer eigenen sozialpädagogischen Fachlichkeit ist deshalb immer noch ein unabgeschlossenes Projekt dieser Berufsgruppe. Daher ist es bemerkenswert, dass auf dieser Tagung gerade der Geschäftsführer von Neustart eine eigenständige und selbstbewusste sozialpädagogische Fachlichkeit so deutlich gefordert hat: „Soziale Arbeit ist ein eigenes Paradigma, und für die Lebenswelt der Klienten sind wir die Experten“, äußerte er. Darin scheint mir eine Chance zu liegen: durch die Überantwortung der Bewährungshilfe an einen Freien Träger kann die Entstehung einer eigenen Fachlichkeit systematisch befördert werden, einer eigenen Fachlichkeit, die innerhalb der Justiz mehr als ein halbes Jahrhundert durch die normativ-juristische Logik der Kriminaljustiz systematisch erschwert wurde (versucht wurde es gleichwohl, viele Sozialpädagogen haben hart darum gekämpft, aber eben in einem wenig förderlichen Rahmen). Durch die Lockerung der Bindung der Sozialen Arbeit an die Justiz wird ein größerer Möglichkeitsraum als bisher geschaffen.

Wenn nun die Soziale Arbeit in der Justiz – oder dann besser: die Soziale Arbeit im Auftrag der Justiz - als ein eigenständiges Berufsfeld mit eigener Fachlichkeit und eigenen Entscheidungsstrukturen stärker etabliert wird – und die Erfahrungen von Neustart können dafür hilfreich sein, nicht nur in Baden-Württemberg – dann sind die darin entwickelten Arbeitsstrukturen nicht nur folgerichtig, sondern auch notwendig, denn schließlich handelt es sich speziell bei dieser Form der Sozialen Arbeit um schwer wiegende Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der diesen Diensten unterworfenen Personen. Ihre subsidiär geleistete Arbeit muss daher sorgsam überwacht und kollegial begleitet werden. Zu diesen Arbeitsstrukturen zählt, dass Transparenz und

Verbindlichkeit nicht nur auf Seiten der Probanden, sondern auch auf Seiten der Kollegen und Kolleginnen hergestellt wird; dass eine regelhafte Kontrolle der Arbeit durch Vorgesetzte möglich ist, mithin Hierarchien entstehen, aber auch kollegiale Beratung und Fallkonferenzen die Regel werden; dass die Frage, ob die Aufhebung einer Unterstellung beantragt werden soll, nicht in dem Ermessen der jeweiligen fallzuständigen Person steht, sondern ebenfalls als Regelaufgabe behandelt wird; dass es möglich ist, verschiedene Betreuungsstufen zu definieren und diese mit unterschiedlicher Work-Load zu belegen, deren Einhaltung die Vorgesetzten betrachten dürfen.

Die untergehende Sonne der Resozialisierung?

So ist meine Tagungszusammenfassung eine Zusammenfassung über einzelne Tendenzen geworden. Als eine Generaltendenz wurde auf dieser Tagung das Wort von der „untergehenden Sonne der Resozialisierung“ zitiert (Maelicke), die aber, so hat es der Kollege Grosser formuliert, „immerhin noch verfassungsrechtlich abgesichert“ sei. Schreibe ich diese beiden Aussagen zusammen, so heißt das, „die untergehende Sonne der Resozialisierung ist verfassungsrechtlich abgesichert.“ Ich würde dazu sagen, die untergehende Sonne schert sich überhaupt nicht um ein deutsches Verfassungsgericht. An diesem Bild wird doch deutlich: Weder die Resozialisierung, noch die Kontrollorientierung, noch die mit ihr zusammenhängende administrative Rationalisierung, noch irgend ein anderer Vorgang im Strafjustizsystem ist ein Naturwunder. Alles ist von uns selbst gefertigt und hergestellt. Damit liegt noch lange nicht alles in unserer Hand. Aber jede Stimme ist eine Stimme im Konzert. Und darum möchte ich gerne Ihnen als den hier anwesenden Justizsozialarbeitern und Justizsozialarbeiterinnen sagen - seien Sie nun beamtet oder angestellt im Staatsdienst, oder angestellt bei einem Freien Träger – dass mehr als ein halbes Jahrhundert der bisherigen Bewährungshilfe und damit in der Folge auch der Gerichtshilfe zu Ende gehen, und zwar unwiderruflich. Das am Richteramt orientiert Modell der persönlichen, am Einzelfall orientierten Bestellung, das Modell des Bewährungshelfers als ein Ein-Mann oder Ein-Frau Dezernat, das Modell, das jeder Fall gleich zählt, das Modell, dass die Arbeit nicht durch fachgeschulte Personen der eigenen Berufsgruppe, sondern durch fachfremde Juristen kontrolliert wird, dieses Modell ist Vergangenheit. Das Festhalten an diesem Modell mag noch Jahre funktionieren, für den Einen oder die Andere sicher noch bis zur Pension. Das aber wird Kräfte absorbieren, die für die anstehende fachliche Ausrichtung Ihrer Arbeit eingesetzt werden können - eine fachliche Ausrichtung, die von den Fachleuten, den Könnern, betrieben werden sollte, also von Ihnen.